

Anlage - Synopse -	Stand 04.05.2015
<b>ALT</b>	<b>NEU</b>
<b>Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach am Main</b> (Grundstücksentwässerungssatzung)	<b>1. Änderungssatzung zur Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach am Main</b> (Grundstücksentwässerungssatzung)
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p><b>Öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung</b></p> <p>(1) Der Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main - ESO -, Kommunale Dienstleistungen, betreibt für die Stadt Offenbach in deren Gebiet in Erfüllung ihrer Pflicht zur Abwasserbeseitigung Abwasseranlagen als eine öffentliche Einrichtung.</p> <p>(2) Der ESO bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.</p> <p>(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der ESO Dritter bedienen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p><b>Begriffsbestimmungen und allgemeine Regelungen</b></p> <p>(1) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:</p> <p>Abwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder künstlich befestigter Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige zusammen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser in Abwasseranlagen abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch das aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretende und gesammelte Wasser sowie der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm, soweit er aus häuslichem Abwasser stammt.</li> </ul> <p>Grundwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unterirdisches Wasser, das die</li> </ul>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p><b>Öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung</b></p> <p>(1) <u>Die Stadt Offenbach am Main Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwassereinrichtung). Die öffentliche Abwassereinrichtung bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.</u></p> <p>(2) Der ESO bestimmt Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung und Erweiterung.</p> <p>(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der ESO Dritter bedienen.</p> <p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p><b>Begriffsbestimmungen und allgemeine Regelungen</b></p> <p>(1) Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:</p> <p>Abwasser:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie</u></li> <li>2. <u>das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).</u> Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</li> </ol> <p>Grundwasser:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- unterirdisches Wasser, das die</li> </ul>

Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und dessen Bewegung ausschließlich oder nahezu ausschließlich von der Schwerkraft und den durch die Bewegung selbst ausgelösten Reibungskräften bestimmt wird. Sicker-, Schichten- und Stauwasser gehören zum Grundwasser.

**Abwasseranlage:**

- alle Einrichtungen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser sowie zur Abwasser- und Klärschlammbehandlung, die in der Regel dem allgemeinen Gebrauch dienen.

**Abwasserbehandlungsanlage:**

- Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

**Hauptsammler:**

- Leitungen zum Transport des gesammelten Abwassers von der Ortslage (Abwassersammelleitungen) zur Behandlungsanlage einschließlich Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken.

**Abwassersammelleitungen:**

- Leitungen zur Sammlung des über die Anschlusskanäle von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers in der Ortslage bis zum Hauptsammler bzw. zur Abwasserbehandlungsanlage.

**Zuleitungskanäle:**

- sind die unterirdisch verlegten Abwasserleitungen ab Innenseite der Gebäudeaußenwand oder des Kellerbodens auf dem angeschlossenen Grundstück bis zur Übergabestelle in den

Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt und dessen Bewegung ausschließlich oder nahezu ausschließlich von der Schwerkraft und den durch die Bewegung selbst ausgelösten Reibungskräften bestimmt wird. Sicker-, Schichten- und Stauwasser gehören zum Grundwasser.

**Abwasserbeseitigung:**

- umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm in Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung. Zur Abwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

**Abwasseranlage:**

- alle Anlagen zur Sammlung und Fortleitung von Abwasser sowie zur Abwasser- und Klärschlammbehandlung, die in der Regel dem allgemeinen Gebrauch dienen. Zu den Anlagen gehören auch Einrichtungen Dritter, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient oder zu deren Schaffung, Erweiterung, Erneuerung oder Unterhaltung sie beiträgt.

**Abwasserbehandlungsanlage:**

- Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen und den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten.

**Hauptsammler:**

- Leitungen zum Transport des gesammelten Abwassers von der Ortslage (Abwassersammelleitungen) zur Behandlungsanlage einschließlich Regenrückhalte- und Regenüberlaufbecken.

**Abwassersammelleitungen:**

- Leitungen zur Sammlung des über die Anschlusskanäle von den angeschlossenen Grundstücken kommenden Abwassers in der Ortslage bis zum Hauptsammler bzw. zur Abwasserbehandlungsanlage.

<p>öffentlichen Abwasserkanal (Abwassersammelleitung).</p> <p>Anschlusskanäle:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der Teil der Zuleitungskanäle von der Abwassersammelleitung bis zum Reinigungs- und Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze bzw. bis zur Grundstücksgrenze soweit ein Reinigungs- und Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze nicht vorhanden ist.</li> </ul> <p>Grundstück:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.</li> </ul> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers dienen, einschließlich des Reinigungs- und Übergabeschachtes an der Grundstücksgrenze bzw. soweit dieser nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze.</li> </ul> <p>Grundstückskläreinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleinkläranlagen nach DIN 4261 und Behälter (abflusslose, wasserdichte Sammelgruben) nach § 40 Hessische Bauordnung.</li> </ul> <p>Vorbehandlungsanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Einrichtungen auf dem Grundstück zur Verringerung der Schadstoffkonzentration des Abwassers.</li> </ul> <p>Anschlussnehmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.</li> </ul> <p>Abwassereinleiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anschlussnehmer und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter usw. ) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.</li> </ul> <p>(2) Abwasser darf nur über dafür vorgesehene Ablaufstellen auf dem Grundstück und leitungsgebunden der Abwasseranlage zugeleitet werden.</p> <p>(3) Alle Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für Fliegende Bauten (§ 68 Hessische Bauordnung) und für Abwasserableitungen von Liegenschaften, die nicht Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind (öffentlicher Raum).</p>	<p>Anschlusskanäle:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <u>Leitungen von der Abwassersammelleitung bis zur Grenze des zu entsorgenden Grundstückes (Grundstücksanschluss).</u></li> </ul> <p>Grundstück:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Jeder zusammenhängende Grundbesitz ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.</li> </ul> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Einrichtungen auf den Grundstücken, die der Sammlung, Vorbehandlung, Behandlung und Ableitung des Abwassers dienen, einschließlich des Reinigungs- und Übergabeschachtes an der Grundstücksgrenze bzw. soweit dieser nicht vorhanden ist, bis zur Grundstücksgrenze.</li> </ul> <p>Grundstückskläreinrichtungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kleinkläranlagen nach DIN 4261 und Behälter (abflusslose, wasserdichte Sammelgruben) nach § 40 Hessische Bauordnung.</li> </ul> <p>Vorbehandlungsanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- alle Einrichtungen auf dem Grundstück zur Verringerung der Schadstoffkonzentration des Abwassers.</li> </ul> <p>Anschlussnehmer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.</li> </ul> <p>Abwassereinleiter:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anschlussnehmer und alle zur Ableitung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers Berechtigte und Verpflichtete (insbesondere Pächter, Mieter usw. ) sowie alle, die der Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.</li> </ul> <p>(2) Abwasser darf nur über dafür vorgesehene Ablaufstellen auf dem Grundstück und leitungsgebunden der Abwasseranlage zugeleitet werden.</p> <p>(3) Alle Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend auch für Fliegende Bauten (§ 68 Hessische Bauordnung) und für Abwasserableitungen von Liegenschaften, die nicht Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind (öffentlicher Raum).</p>
--	---

<p>(4)</p> <p>a) Rückstauenebene ist die Oberkante der nächsten, obenliegenden (entgegen der Fließrichtung) Schachtabdeckung der Abwassersammelleitung, an die der Anschlusskanal des betreffenden Grundstückes angeschlossen ist, mindestens jedoch die Straßenoberkante an der Anschlussstelle.</p> <p>b) Abweichend hiervon beträgt die Rückstauenebene für Teile des Stadtteiles Kaiserlei mindestens NN + 98,50 m. Dieses Gebiet ist wie folgt begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nördliche Begrenzung: Südliches Mainufer.</li> <li>- westliche Begrenzung: Stadtgrenze nach Frankfurt/Main.</li> <li>- südliche Begrenzung: Nordseite Strahlenbergerstraße.</li> <li>- östliche Begrenzung: Westseite Goethering mit gefluchteter Verlängerung zum Main.</li> </ul> <p>(5) Der ESO kann die zur Einführung der Getrennten Kanalbenutzungsgebühr erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und speichern. Im Einzelnen werden die Adress- und Geburtsdaten der Eigentümer eines Grundstückes oder der dinglich Berechtigten sowie alle erforderlichen Geodaten im Stadtgebiet erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die genannten Daten zur Ermittlung der Getrennten Kanalbenutzungsgebühr werden erhoben durch</p> <p>a) Befliegung des Stadtgebiets mit anschließender Erstellung von Geodaten,</p> <p>b) automatisierten Datenabruf des Liegenschaftskatasters und des Liegenschaftsbuches hinsichtlich der Daten zur Grundstücksbemessung,</p> <p>c) automatisierten Datenabruf bei der Grundsteuerdatenbank hinsichtlich der Zuordnung der Grundstücke zu den für die Erhebung der Grundsteuer verwendeten Adressdaten.</p> <p>Soweit für die Gebührenermittlung erforderlich, findet ein Abgleich mit den Daten des Wasserversorgers und des Abfallentsorgers statt.</p> <p>(6) Der Datenschutzbeauftragte des ESO hat sicherzustellen, dass alle erhobenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Gebührenermittlung und -abrechnung verwendet werden. Jeder Gebührenpflichtige wird im Rahmen der Rechnungsstellung über das Recht informiert, auf schriftliche Anfrage hin die über ihn gespeicherten Daten</p>	<p>(4)</p> <p>a) Rückstauenebene ist die Oberkante der nächsten, obenliegenden (entgegen der Fließrichtung) Schachtabdeckung der Abwassersammelleitung, an die der Anschlusskanal des betreffenden Grundstückes angeschlossen ist, mindestens jedoch die Straßenoberkante an der Anschlussstelle.</p> <p>b) Abweichend hiervon beträgt die Rückstauenebene für Teile des Stadtteiles Kaiserlei mindestens NN + 98,50 m. Dieses Gebiet ist wie folgt begrenzt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- nördliche Begrenzung: Südliches Mainufer.</li> <li>- westliche Begrenzung: Stadtgrenze nach Frankfurt/Main.</li> <li>- südliche Begrenzung: Nordseite Strahlenbergerstraße.</li> <li>- östliche Begrenzung: Westseite Goethering mit gefluchteter Verlängerung zum Main.</li> </ul> <p>(5) Der ESO kann die <u>für die</u> getrennte Kanalbenutzungsgebühr erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, verarbeiten und speichern. Im Einzelnen werden die Adress- und Geburtsdaten der Eigentümer eines Grundstückes oder der dinglich Berechtigten sowie alle erforderlichen Geodaten im Stadtgebiet erhoben, verarbeitet und gespeichert. Die genannten Daten zur Ermittlung der getrennten Kanalbenutzungsgebühr werden erhoben durch</p> <p>a) Befliegung des Stadtgebiets mit anschließender Erstellung von Geodaten,</p> <p>b) automatisierten Datenabruf des Liegenschaftskatasters und des Liegenschaftsbuches hinsichtlich der Daten zur Grundstücksbemessung,</p> <p>c) automatisierten Datenabruf bei der Grundsteuerdatenbank hinsichtlich der Zuordnung der Grundstücke zu den für die Erhebung der Grundsteuer verwendeten Adressdaten.</p> <p>Soweit für die Gebührenermittlung erforderlich, findet ein Abgleich mit den Daten des Wasserversorgers und des Abfallentsorgers statt.</p> <p>(6) Der Datenschutzbeauftragte des ESO hat sicherzustellen, dass alle erhobenen Daten ausschließlich zum Zwecke der Gebührenermittlung und -abrechnung verwendet werden. Jeder Gebührenpflichtige wird im Rahmen der Rechnungsstellung über das Recht informiert, auf schriftliche Anfrage hin die über ihn gespeicherten Daten</p>
--	---

mitgeteilt zu bekommen und ggf. schriftlich darüber Auskunft zu bekommen, welche Daten an wen übermittelt werden.

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist vom Anschlussnehmer an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Abwassersammelleitung erschlossen ist.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 43 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 43 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Niederschlagswasser kann vor der Überlassung auch als Brauchwasser für Haushalt und Gewerbe genutzt werden.

### § 4

#### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang können auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs Grundstücke oder Grundstücksteile befreit werden, wenn ein Anschluss nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsmäßige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers sichergestellt ist.
- (2) Die Pflicht zur Überlassung des angefallenen Abwassers entfällt:
  - für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis,
  - a) für Abwasser aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der wasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet,
  - b) für Niederschlagswasser, das zur Gartenbewässerung benutzt wird,
  - c) für Niederschlagswasser, das aufgrund einer kommunalen Satzung nach § 42 Abs. 3 HWG oder mit Erlaubnis der Wasserbehörde versickert wird.
- (3) Im übrigen soll Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 42 Abs. 3 HWG verwertet werden.

### § 6

#### Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen müssen

mitgeteilt zu bekommen und ggf. schriftlich darüber Auskunft zu bekommen, welche Daten an wen übermittelt werden.

### § 3

#### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jedes Grundstück, auf dem Abwasser anfällt, ist vom Anschlussnehmer an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Abwassersammelleitung erschlossen ist.
- (2) Jeder Abwassereinleiter muss Abwasser, das der Beseitigungspflicht nach § 37 Abs. 1 HWG und der Überlassungspflicht nach § 37 Abs. 3 HWG unterliegt, der Abwasseranlage zuführen.
- (3) Niederschlagswasser kann vor der Überlassung auch als Brauchwasser für Haushalt und Gewerbe genutzt werden.

### § 4

#### Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Vom Anschluss- und Benutzungszwang können auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufs Grundstücke oder Grundstücksteile befreit werden, wenn ein Anschluss nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich ist. Die Befreiung kann nur erteilt werden, wenn die anderweitige ordnungsmäßige Beseitigung oder Verwertung des Abwassers sichergestellt ist.
- (2) Die Pflicht zur Überlassung des angefallenen Abwassers entfällt:
  - a) für Abwasser, dessen Einleitung in ein Gewässer wasserrechtlich erlaubt ist, für die Dauer der Erlaubnis,
  - b) für Abwasser aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben oder Gärtnereibetrieben, das in dem Betrieb, in dem es angefallen ist, unter Beachtung der wasser- und abfallrechtlichen Bestimmungen zur Bodenbehandlung Verwendung findet,
  - c) für Niederschlagswasser, das zur Gartenbewässerung benutzt wird,
  - d) für Niederschlagswasser, das aufgrund einer kommunalen Satzung nach § 37 Abs. 5 HWG oder mit Erlaubnis der Wasserbehörde versickert wird.
- (3) Im Übrigen soll Niederschlagswasser nach Maßgabe des § 37 Abs. 4 HWG verwertet werden.

### § 6

#### Grundstücksentwässerungsanlagen

Grundstücksentwässerungsanlagen müssen

nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten und betrieben werden.

nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, unterhalten, betrieben und entfernt werden.